

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

---

Regionalstandort: **Waren ( Müritz)**  
Amt: **66.2**  
Sachgebiet: **Wasserwirtschaft**

**Amtliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde vom 18. März 2021 gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hier: Umverlegung TWS-000-002**

Die Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), hat beim Landrat als untere Wasserbehörde einen Antrag zur Durchführung der Gewässerausbaumaßnahme „Umverlegung des Vorfluters TWS-000-002“ in der Gemarkung Waren gestellt.

Die Maßnahme wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen. In deren Ergebnis stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.**

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVP ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben soll in einem Gebiet realisiert werden, welches insbesondere durch urbane Nutzung geprägt ist.

Angrenzend an das Projektgebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG Torgelower See. Da das Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet nur randlich berührt, sind Beeinträchtigungen des Schutzzweckes bzw. der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben wird das gesetzlich geschützte Biotop MUE 05891 (Röhricht am Tiefwareensee) berührt. Im Bereich der Einleitstelle befinden sich jedoch nur geringe Schilfbestände. Das Biotop ist nicht nachhaltig betroffen.

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Weitere nationale und internationale Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht berührt.

Weiterhin werden durch das Vorhaben keine Bau- und Kunstdenkmale berührt, Bodendenkmale sind nicht bekannt.


Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal und bauzeitlich begrenzt.

Die Maßnahme sorgt für die langfristige Gewährung der schadlosen Abführung von Starkniederschlägen und Hochwasserabflüssen.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 68 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 ( GVOBl. M-V S. 669) in der zurzeit geltenden Fassung entscheiden.

  
Torsten Fritz  
Beigeordneter